

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/55  
9. Januar 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 81

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses  
(A/51/566/Add.21)]

**51/55. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung,* daß die Einhaltung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

*in Anbetracht* dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

*eingedenk* dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*tief besorgt* darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die zu einem Bruch des Weltfriedens führen können, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Konflikte in Zukunft abzuwenden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann,

*erklärend*, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen zwischen den Staaten;

4. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

5. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996